

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein führt den Namen „WAAGE Hannover e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.

### **§ 2**

#### **ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist es, in Konflikten die Beteiligten dabei zu unterstützen, einvernehmliche Regelungen zu treffen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks richtet der Verein eine Mediations- und Konfliktschlichtungsstelle ein, in der fachkundige Vermittler tätig sind. Insbesondere berät und vermittelt der Verein
  - in strafrechtlichrelevanten Konflikten (Täter-Opfer-Ausgleich) mit dem Ziel der Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung (außergerichtlicher Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleich)
  - im zivilrechtlichen Bereich durch das Angebot der Mediations-/Gütestelle,
  - in familiengerichtlichen Verfahren mit dem Ziel einvernehmlicher Regelungen, vor allem in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten.
- (3) Darüber hinaus beteiligt sich der Verein an der Förderung und fachlichen Weiterentwicklung der Mediation und des Konfliktausgleichs und bietet Schulungen und Ausbildungskurse in Mediation/Konfliktschlichtung an.
- (4) Der Verein wahrt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Neutralität im Hinblick auf Geschlecht, Herkunft, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften, ethnische Herkunft und Nationalität.

### **§ 3**

#### **GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
  - a) Hans Wargel, Hannover
  - b) Gerrit Pohl, Hannover
  - c) Jürgen Bitzer, Hannover
  - d) Ingo Bergner, Hannover
  - e) Thomas Trenczek, Hannover
  - f) Hartmut Pfeiffer, Hannover
  - g) Christian Pfeiffer, Hannover
  - h) Friedemann Viet, Braunschweig
  - i) Eckhard Glufke, Hannover
  
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
  - a) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen und in den Beschlussorganen des Vereins mitzuarbeiten.
  - b) Fördermitglied sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die die Ziele der Waage e.V. und ihre Arbeit durch Beteiligung an Vorhaben, durch Zuwendungen (Förderbeitrag) oder in sonstiger Weise fördern. Die Höhe des Förderbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Arbeit der Waage e.V. und ihre Situation informiert. Juristische Personen und Personenvereinigungen benennen bei ihrem Eintritt eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. Vertreterin. Spätere Änderungen sind durch schriftliche Erklärung möglich. .
  
- (3) Über den – schriftlichen – Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Annahme des Aufnahmeantrages nicht vom Vorstand einstimmig beschlossen wurde.
  
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens; im Übrigen durch Austritt oder Ausschluß aus wichtigem Grund.
  
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich zu erklären.
  
- (6) Ausgeschlossen werden kann aus wichtigem Grund, wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das betroffene Mitglied hat insoweit kein Stimmrecht. Vor der Entscheidung ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluß eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand.

## § 5

### MITGLIEDSBEITRÄGE; VEREINSVERMÖGEN, MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitteln, die ihm aus dem Haushalt des Landes Niedersachsen zugewiesen werden, aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geldbußen, Zuwendungen von Stiftungen und sonstigen Einnahmen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Inhaber einer Organstellung oder Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einzelne Bestandteile des Vermögens.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

### OPFERFONDS

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Konfliktschlichtungsstelle richtet der Verein einen Opferfonds ein. Dieser Fonds wird vom Verein unter Einrichtung eines Sonderkontos nach den Grundsätzen der Treuhand verwaltet. Der Opferfonds wird aus Mitteln, die dem Verein aus Spenden und Bußgeldern zufließen, gebildet; sein Bestand ist so zu erhalten, daß die Arbeitsfähigkeit der Waage gewährleistet ist.
- (2) Die Mittel des Opferfonds dienen ausschließlich der Wiedergutmachung der Folgen von Straftaten, mit denen die Konfliktschlichtungsstelle befasst ist, wenn der Verursacher nicht in der Lage ist, selbst Leistungen zu erbringen.
- (3) Für die Vergabe von Mitteln aus dem Opferfonds erlässt der Vorstand Richtlinien und überwacht deren Einhaltung.

**§ 7**  
**ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9)

**§ 8**  
**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand vorzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen hat. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit getroffen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und entweder die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder zumindest 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes sowie den jährlichen Kassenbericht entgegen. Sie berät den Vorstand bei der Erstellung des Haushaltsplanes. Sie beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs. 4,
  - b) die Aufnahme als Mitglied und förderndes Mitglied nach Maßgabe des § 4 Abs. 2,
  - c) die Abberufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Fachbeirats nach Maßgabe des § 10 Abs. 1,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

## § 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und zwei Beisitzern/innen.
- (2) Der Verein wird durch die /den Vorsitzende/n allein oder durch die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreterinnen/Vertreter bestimmt werden.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; ein Entgelt für die Vorstandstätigkeit darf nicht gezahlt werden. Die/der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf; mindestens jedoch einmal pro Quartal. Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder- und -mitarbeiterinnen/-mitarbeiter öffentlich, es sei denn, dass der Vorstand für einzelne Tagungsordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit als eigene Angelegenheiten festgelegt wurden. Insbesondere hat der Vorstand
  - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - c) den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan zu erstellen,
  - d) Dienst- und Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Konflikt-schlichtungsstelle abzuschließen,
  - e) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern zu fassen,
  - f) nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 über die Richtlinien zur Vergabe von Mitteln des Opferfonds zu beschließen.

## **§ 10**

### **WISSENSCHAFTLICHER FACHBEIRAT**

- (1) Der Vorstand kann einen interdisziplinär zusammengesetzten Beirat einberufen, dem mindestens fünf Personen angehören.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung und unterstützt den Verein insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und beim Kontakt mit Behörden und Kooperationspartnern.
- (3) Der Beirat wählt eine/n Sprecherin/Sprecher und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (4) Der Beirat wird von seiner/seinem Sprecherin/Sprecher einberufen und tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr oder auf Antrag des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen.
- (5) Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Sprecherin/vom Sprecher des Beirats zu unterzeichnen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

## **§ 11**

### **GESCHÄFTSFÜHRER/MITARBEITER**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen. Der Aufgabenbereich der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers wird im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder durch Geschäftsführervertrag bestimmt.
- (2) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist im Rahmen ihrer/seiner durch Satzung und Geschäftsordnung bzw. vertraglich geregelten Zuständigkeit befugt, Zahlungsverpflichtungen für den Verein einzugehen; er ist insoweit besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Mitarbeiter/innen des Vereins sind gemäß dem Niedersächsischen Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Bezahlung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt entsprechend dem TVL/TVöD.

## **§ 12**

### **HAUSHALTSPLAN**

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird nach Beratung in der Mitgliederversammlung durch Beschluß des Vorstands festgestellt.
- (3) Der Stellenplan der Konfliktschlichtungsstelle ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**§ 13**  
**JAHRESRECHNUNG**

- (1) Die Jahresrechnung hat eine Vermögensübersicht mit der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten; sie wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Über den Opferfonds (§ 6) ist eine gesonderte Jahresrechnung aufzustellen.

**§ 14**  
**RECHNUNGSPRÜFUNG**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen.

**§ 15**  
**VERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e.V, Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins geht die treuhänderische Verwaltung des Opferfonds (§ 6) auf das Land Niedersachsen über, das diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 22. November 2011.